

Durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 wurde die Teilzeitberufsausbildung inhaltlich erweitert und somit gestärkt (§ 7a BBiG, § 27b HwO).

Wer kann seine Ausbildung in Teilzeit machen?

Seit 01.01.2020 ist eine Teilzeitausbildung für alle Auszubildenden möglich. Der früher benötigte Grund, wie z.B. Betreuung eines Kindes oder Pflege eines Angehörigen, ist weggefallen.

Rechtliche Vorgaben

Die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit ist im Berufsausbildungsvertrag zu vereinbaren.

Die Teilzeitregelung kann sich auf die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung vereinbart werden (§ 7a Abs.1 BBiG).

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitberufsausbildung während der laufenden Ausbildung ist eine einvernehmliche Vertragsänderung zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Einen Vordruck für die Anpassung erhalten Sie bei Ihrer Ausbildungsberatung. Die schriftliche Vertragsänderung muss unverzüglich der Handwerkskammer übermittelt werden.

Die **Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent** betragen (§ 7a Abs. 1 S. 3 BBiG). Reduziert wird grundsätzlich nur die Ausbildungszeit im Betrieb. Berufsschule und Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung finden weiterhin in Vollzeit statt.

Die **Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend**, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a Abs. 2 BBiG). In der Teilzeitausbildung wird somit die normale Ausbildungsdauer zeitlich gestreckt und das Ausbildungsende wird kalendarisch nach hinten verschoben.

Verlängerung bis zur nächsten möglichen Abschluss-/Gesellenprüfung

Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung (§ 7a Abs. 3 BBiG).

Teilzeitausbildung bei Vorliegen anderer Verkürzungsgründe

Der Antrag auf Eintragung des Teilzeit-Berufsausbildungsvertrags in die Lehrlingsrolle kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 7a Abs. 4 BBiG, § 8 Abs. 1 BBiG/§ 27c HwO).

Verkürzungsgründe sind abgeschlossene Berufsausbildung, höherer Schulabschluss, berufliche Vorbildung oder Alter. Voraussetzung hierfür ist, dass zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Werktagen, an denen die Ausbildung stattfindet. Somit haben Auszubildende, die an jedem Wochentag arbeiten, denselben Urlaubsanspruch wie Vollzeit-Auszubildende. Sind die wöchentlichen Arbeitstage reduziert wird der Urlaubsanspruch entsprechend der Reduktion berechnet.

Beispiel:

Urlaubsanspruch Vollzeit	Urlaubsanspruch Teilzeit (5 Tage-Woche)	Urlaubsanspruch Teilzeit (4 Tage-Woche)
20 Arbeitstage	20 Arbeitstage	16 Arbeitstage (20 : 5 Wochentage x 4 Wochentage = 16 Arbeitstage)

Vergütung

Die Ausbildungsvergütung kann gemäß der prozentualen Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gekürzt werden.

Zur Unterstützung bei Fragen, z.B. in Bezug auf die Berechnung des Lehrzeitendes, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer.

Ihre Ansprechpartner

Katrin Merk	Tel. 0821 3259-1274
Claudia Möller	Tel. 0821 3259-1329
Thomas Röhrle	Tel. 0821 3259-1252
Claudia Rossel-Meyer	Tel. 0821 3259-1701
Stefan Schröter	Tel. 0821 3259-1269

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine bessere Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die männliche Form. Entsprechende Textstellen gelten selbstverständlich gleichwertig für alle Geschlechter (m/w/d).